



Reglement

Absenzen, Dispensation, Jokertage

Primarschule Hausen am Albis



Absenzen – Dispensationsgesuche – Jokertage

1. Absenzen

- Bei nicht vorhersehbaren Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Todesfall, besonderer Vorfälle in der Familie usw. ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren.
- Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien usw. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, gelten sie als vorhersehbare Absenz. Diese sind der Klassenlehrperson wenn möglich eine Woche im Voraus mitzuteilen.
- Die oben erwähnten Absenzen werden nicht als Jokertage angerechnet.

2. Dispensationsgesuche

Das Volksschulgesetz sagt aus, dass Kindergarten- und Schulkinder nur noch aus zureichenden Gründen vom Schulbesuch dispensiert werden können. Der Schulleitung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin ein schriftliches Gesuch mit Begründung einzureichen.

Als Dispensationsgründe gelten insbesondere:

- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schulkinder
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonders künstlerischen oder sportlichen Begabungen
- ansteckende Krankheiten im Umfeld der Schulkinder.

3. Jokertage

- Pro Schuljahr können **Jokertage** im Umfang von **zwei Tagen** (einzeln oder zusammenhängend) als Urlaube für persönliche Bedürfnisse bezogen werden.
- **Halbtage** (z.B. Mittwoch) gelten als ganze Tage.
- Der Bezug von Jokertagen ist der Klassenlehrperson anhand des Formulars **mindestens eine Woche im Voraus** zu melden. Eine Begründung ist nicht notwendig – Jokertage können nicht abgelehnt werden. **Ausnahmen:** Bei angekündigten Prüfungen, Sporttagen, Klassenlagern sowie Projektwochen oder wenn das Formular zu spät eingereicht wird.
- Zu spät eingereichte Formulare müssen begründet sein und können von der Klassenlehrperson abgelehnt werden.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Die Klassenlehrpersonen sind für die Kontrolle zuständig.



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

PRIMARSCHULE

4. Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Unterrichtsstoff (inkl. Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson.
- Über das Nachholen von Prüfungen entscheidet die Lehrperson.

5. Formular für Jokertage

- Formulare für den Bezug von Jokertagen können bei der Klassenlehrperson oder der Schulverwaltung (Tel. 044 764 80 10; schulverwaltung@hausen.zh.ch) bezogen oder von der Webseite der Primarschule Hausen „www.primarhausen.ch“ herunter geladen werden.
- Die Klassenlehrperson erteilt weitere Auskünfte.

6. Schulussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Hausen am Albis an der Sitzung vom 13. März 2007 genehmigt und tritt ab 01. August 2007 in Kraft.